CASINOS AUSTRIA



An den Präsidenten des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für EU und Verfassung verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 15.4.2021

**Betreff:** 

GZ: 2021-0.130.157

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein

Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Die Unternehmensgruppe Casinos Austria Aktiengesellschaft und Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich zu dem im Betreff bezeichneten Begutachtungsentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zur Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948:

Mit der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 soll der Schwellwert für die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes bei börsennotierten Gesellschaften, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals hält, liegen, im Übrigen bei mindestens 25 v.H.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Absenkung des Schwellwertes für die Prüfzuständigkeit bei nicht börsennotierten Unternehmen auf 25 v.H. ist im Zusammenhang mit der Aufgabe, die dem Rechnungshof als oberstes, weisungsfreies Prüforgan zukommt,

Casinos Austria AG

Österreichische Lotterien Ges.m.b.H.

systemwidrig. Der Rechnungshof prüft die Staatswirtschaft. Unternehmen sind nur dann der Staatswirtschaft zuzuordnen, wenn die öffentliche Hand mindestens 50 v.H. an diesen Unternehmen hält oder auf andere Art und Weise den größten Einfluss als Eigentümer auf diese Unternehmen hat. Bei derartigen von der öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen, trägt die öffentliche Hand den größten Teil des unternehmerischen und sohin finanziellen Risikos. Bei Unternehmen, die mehrheitlich im nicht öffentlichen Eigentum stehen, ist das nicht der Fall. Bei diesen Unternehmen tragen die nicht öffentlichen Eigentümer den Großteil des Risikos, bis hin zum Insolvenzrisiko.

Die Umsetzung des Begutachtungsentwurfes hätte zur Folge, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen auf überwiegend private Unternehmen zur Anwendung kämen, die für den staatlichen Bereich konzipiert und beschlossen wurden.

Erwähnt seien hier beispielsweise Bestimmungen des Unv-Transparenz-G, des BezBegrBVG, des StGB (Bestimmungen für Amtsträger), des Parteiengesetzes 2012, des BVG MedKF-T, des StellenbesetzungsG und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung.

Allein diese Aufzählung der neu anzuwendenden Gesetze und Verordnungen zeigt, welch großer Eingriff in ein überwiegend nicht im öffentlichen Eigentum stehendes Unternehmen mit der Absenkung des Schwellwertes verbunden wäre. Diese Gesetzesänderung würde betroffene, überwiegend im privaten Eigentum stehende Unternehmen gegenüber anderen im privaten Eigentum stehenden Unternehmen, durch die Beschränkungen und durch die mit der Umsetzung verbundenen Kosten, deutlich schlechter stellen und wäre daher aus der Sicht des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatzes bedenklich.

Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass den Erläuternden Bemerkungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes, die immerhin einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bedarf, keine wirkliche Begründung zu entnehmen ist. Der Umstand,

dass diese Schwellwertabsenkung eine langjährige Forderung des Rechnungshofs ist, erscheint als Begründung für einen derartig weitgehenden Eingriff äußerst dürftig.

Für die Glücksspielkonzessionäre des Bundes, das sind derzeit die Casinos Austria Aktiengesellschaft und die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., ist anzumerken, dass diese den ordnungspolitischen Regulierungen des GSpG unterliegen.

Dem Finanzamt Österreich (FAÖ) - mit Ministerratsvortrag vom 24.2.2021 hat die Bundesregierung beschlossen, diese Zuständigkeit künftig in eine selbstständige und weisungsfreie Glücksspielaufsicht zu überführen - und teilweise auch dem Bundesminister für Finanzen stehen aufgrund der Bestimmungen des GSpG zahlreiche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit und zahlreiche Aufsichts- und Eingriffsmöglichkeiten betreffend die Glücksspielkonzessionäre des Bundes zu.

Das FAÖ hat die Glücksspielkonzessionäre des Bundes auf die Einhaltung der Bestimmungen des GSpG, des Konzessionsbescheides, sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die aufgrund des GSpG erlassen worden sind, zu überwachen; die Konzessionsvoraussetzungen müssen während der gesamten Konzessionslaufzeit gegeben sein. Zu diesem Zweck können Organe des FAÖ auch in die Bücher und Schriften der Glücksspielkonzessionäre des Bundes Einsicht nehmen. Sie können sich Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und Ausweisen in bestimmter Form vorlegen lassen, wobei die Kosten dieser Überwachungsmaßnahmen die Glücksspielkonzessionäre des Bundes zu tragen haben. Diese Bestimmungen, die hier nur beispielshaft erwähnt sind, finden sich in den §§ 19 und 31 GSpG. Auch ist in diesen Bestimmungen determiniert, dass das FAÖ bestehende Risken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten hat (§§ 19 Abs. 6 und 31 Abs. 6 GSpG).

Bei Verfehlungen der Glücksspielkonzessionäre des Bundes kann das FAÖ diesen unter Androhung von Zwangsstrafen auftragen, den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen, im Wiederholungsfall den Geschäftsleitern der Konzessionäre die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen und, wenn andere Maßnahmen nach dem GSpG nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung sicherzustellen, kann das FAÖ sogar die Glücksspielkonzessionen zurücknehmen (§§ 14 Abs. 7 und 23 GSpG).

Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Finanzen sowohl beim Lotterienkonzessionär, als auch beim derzeitig einzigen Spielbankenkonzessionär jeweils einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter, die die Glücksspielkonzessionäre unter sinngemäßer Anwendung des § 76 BWG zu überwachen haben (§§ 19 Abs. 2 und 31 Abs. 2 GSpG).

Aus all diesen Gründen wird daher angeregt, von der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Schwellwertabsenkung für die Prüfung von Unternehmen auf eine Beteiligung der öffentlichen Hand in Höhe von 25 v.H. Abstand zu nehmen.

Jedenfalls wäre es aber vollkommen überschießend zu den umfangreichen, im GSpG geregelten Aufsichtsmechanismen auch noch eine Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes bereits ab einem Schwellwert von 25 v.H. zu statuieren und wird daher angeregt, für den Fall, dass von der geplanten Schwellwertabsenkung für die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes nicht abgegangen wird, nicht nur die börsennotierten Gesellschaften, sondern auch die Glücksspielkonzessionäre des Bundes (§§ 14 und 21 GSpG) von der Wirksamkeit dieser Schwellwertabsenkung auszunehmen.

Diese Vorgehensweise wäre insbesondere deswegen sachgerecht, weil auch börsennotierte Gesellschaften einer eigenen Aufsicht unterliegen. Für diese Gesellschaften wurde allerdings ein Schwellwert von mindestens 50 v.H. festgelegt und es liegt keine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Glücksspielkonzessionäre des Bundes vor.

## Zum Informationsfreiheitsgesetz:

Im Begutachtungsentwurf wird der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im § 1 Zif. 5 auch für Unternehmungen statuiert, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, wobei börsennotierte Gesellschaften von den Informationspflichten nach dem IFG gem. § 13 Abs. 3 des Begutachtungsentwurfes ausgenommen sind.

Lediglich börsennotierte Gesellschaften von den Informationspflichten des IFG auszunehmen, erscheint uns keinesfalls ausreichend und sachgerecht; daran vermögen auch die Geheimhaltungsbestimmungen des § 6 IFG nichts zu ändern. Der Verweis auf börsenrechtliche Informationspflichten in den Erläuternden Bemerkungen als Begründung für die Ausnahme der börsennotierten Gesellschaften ist insoweit verfehlt, als diese Publikationspflichten darauf abzielen, das anlagesuchende Publikum zu informieren. Auch gehen die Informationspflichten für börsennotierte Gesellschaften keineswegs soweit wie jene, die der Begutachtungsentwurf des IFG vorsieht. Lediglich beispielsweise sei hier der niedrige Schwellwert für Informationen von allgemeinem Interesse für Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mind. EUR 100.000,- erwähnt. Dieser Schwellwert liegt weit unterhalb der Grenzen, die normalerweise zu einer börsenrechtlichen Ad-Hoc-Publizitätspflicht führen. Diese Schlechterstellung gegenüber börsennotierten Gesellschaften ist sachlich nicht begründbar und daher abzulehnen und ist auch aus der Sicht der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung bedenklich.

Privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, die künftig den Informationspflichten des IFG unterliegen werden, haben gegenüber anderen Unternehmen ihres Geschäftszweiges, die diesen Informationspflichten nicht unterliegen, zweifelsfrei einen Wettbewerbsnachteil, und sei es nur wegen eines wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kostenbelastung, die mit der Erfüllung der Bestimmungen des IFG verbunden ist. Dies für jegliche Geschäftstätigkeit zu statuieren, ist sachlich nicht begründbar und entspricht auch nicht dem Sinn des IFG. Es sollen Informationen zugänglich gemacht werden,

welche von allgemeinem Interesse sind. Das sind jene, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für diesen relevant sein können.

Wir regen daher an, die Anwendbarkeit des IFG auf solche Unternehmen einzuschränken, die Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 sind, da nur bei derartigen Unternehmungen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art durchführen, die Anwendbarkeit des IFG mit dem berechtigten Auskunftsinteresse der Allgemeinheit sachlich zu rechtfertigen ist. Nur für diese Unternehmungen kann die in § 2 IFG vorgenommene Begriffsdefinition von Informationen von allgemeinem Interesse zutreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Bettina Glatz-Kremsner

Generaldirektorin

Martin Škopek Mitglied des Vorstands